

7.3 Übergangsrecht

§ 4 I Nr. 2 FeV₂₀₁₃ normiert abschließend die Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht im Zusammenhang mit dem Führen von Krankenfahrstühlen. Um unter diese Ausnahmen zu fallen und von der Fahrerlaubnispflicht befreit zu sein, müssen alle hier (§ 4 I Nr. 2 FeV₂₀₁₃) oder in der Übergangsbestimmung des § 76 Nr. 2 FeV₂₀₁₃ genannten Tatbestandsmerkmale positiv erfüllt werden. Ist das nämlich nicht der Fall, kann sich der Führer des jeweiligen Krankenfahrstuhls nicht auf diese Ausnahme berufen mit der Folge, dass er fahrerlaubnispflichtig wird.

7.3.1 Einsitzige Krankenfahrstühle bisherigen Rechts

Die Übergangsregelung des § 76 Nr. 2 FeV₂₀₁₃ berechtigt

Inhaber einer Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle nach § 5 IV FeV in der bis zum 01.09.2002 geltenden Fassung, motorisierte Krankenfahrstühle [...] nach § 4 I Satz 2 Nr. 2 FeV in der bis zum 01.09.2002 geltenden Fassung und nach § 76 Nr. 2 FeV in der bis zum 01.09.2002 geltenden Fassung zu führen.

Während § 76 Nr. 2 FeV₁₉₉₈ auf zweisitzige Krankenfahrstühle mit einer bbH von nicht mehr als 30 km/h abstellt, sind die genannten einsitzigen Krankenfahrstühle in dem zitierten § 4 I Nr. 2 FeV₁₉₉₈ näher definiert:

Nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen bestimmte Kfz mit einem Sitz, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer bbH von nicht mehr als 25 km/h.

Darunter fallen gerade auch die Klein-Pkw, die der Ordnungsgeber durch die Neufassung der Vorschrift ausgrenzen wollte.¹ Zu betonen ist jedoch, dass die Übergangsregelung personenbezogen ausgestaltet ist und eine Ausweitung der Begriffsdefinition für bisherige motorisierte Krankenfahrstühle nicht erfolgt.²

Das bedeutet: ein Krankenfahrstuhl kann nur dann ohne entsprechende Fahrerlaubnis [grds. Klasse AM (alt: S)] geführt werden, wenn es sich dabei um ein Kfz mit folgenden Eigenschaften handelt:

- 1) nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen bestimmtes Kfz
 - Die Fahrerlaubnisfreiheit des "motorisierten Krankenfahrstuhls" gemäß § 4 I Satz 2 Nr. 2 FeV₁₉₉₈ hängt jedoch nicht davon ab, ob der Führer körperlich behindert oder gebrechlich ist.³
- 2) einsitzig
- 3) Leergewicht von nicht mehr als 300 kg
- 4) bbH von nicht mehr als 25 km/h

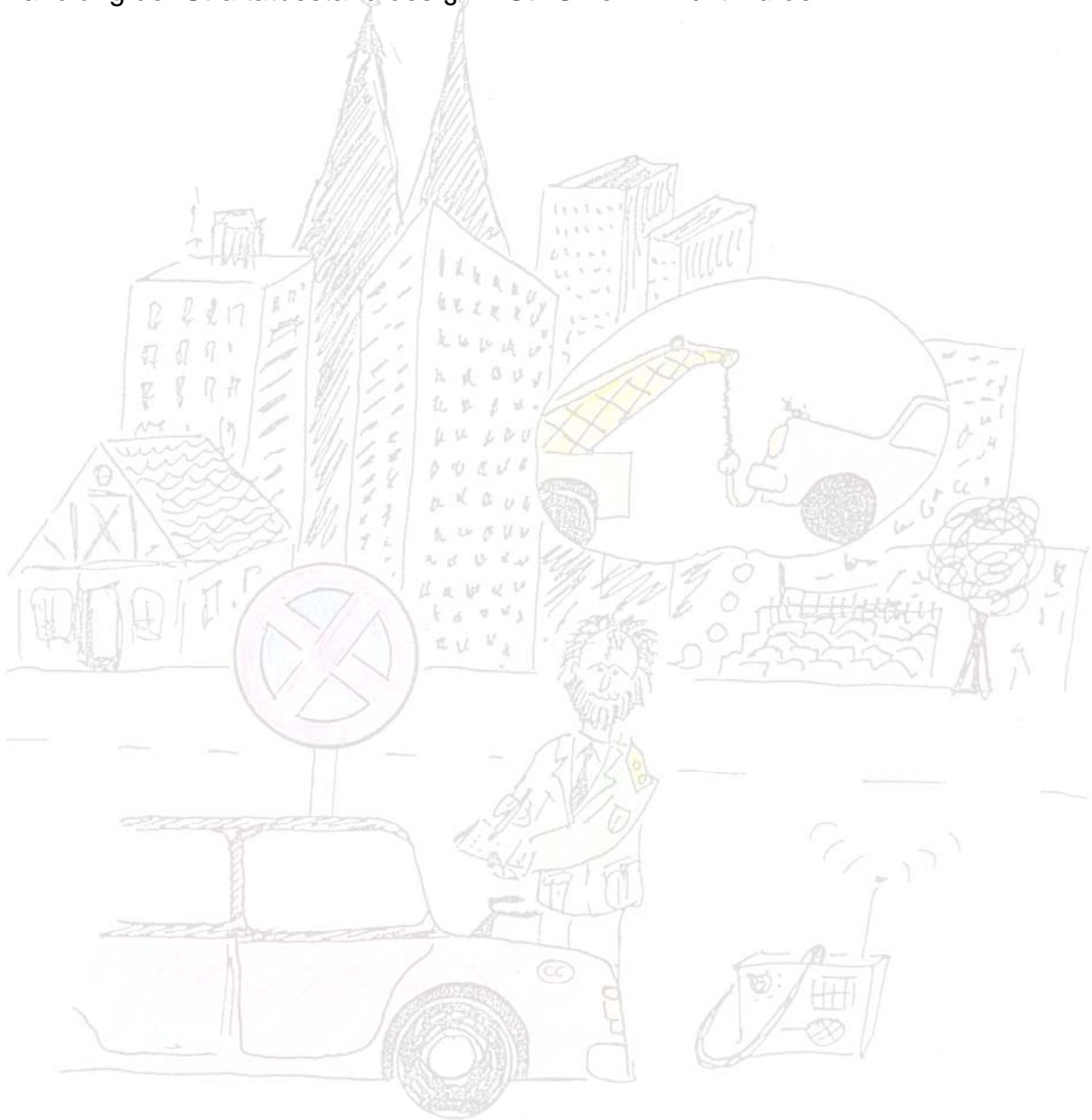
¹ Weibrech VD 2002, 207.

² Weibrech VD 2002, 207 (210).

³ BVerwG NZV 2002, 246 (= NJW 2002, 2235; DAR 2002, 282; VD 2002, 157).

- 5) Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung dieses Übergangsrechtes ist das Innehaben einer Prüfbescheinigung nach § 5 IV FeV in der bis zum 01.09.2002 geltenden Fassung⁴ (vulgo: Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle).

In der soweit ersichtlich bisher einzigen (veröffentlichten) Entscheidung zum einsitzigen Krankenfahrstuhl weist das Gericht⁵ darauf hin, dass im Falle einer Zuwiderhandlung der Straftatbestand des § 21 StVG verwirklicht würde.



⁴ VG Neustadt VD 2007, 314 (UA Rn. 26).

⁵ VG Neustadt VD 2011, 314; Kalus/Pentner VD 2007, 258.